

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
36-1053/99/10

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 27. Mai 2020

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/2143

**Thema: „Gefährliche Orte, „Kontrollstellen“, „Kontrollbereiche“ und
„Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüber-
schreitende Kriminalität“ in Leipzig/ 1. Quartal 2020**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellungen auf § 15 Abs. 1
Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) beziehen.

Frage 1:

**Wie viele und welche Orte in Leipzig werden gegenwärtig nach § 15
Abs. 1 Nr. 2 SächsPolG auf Grund welcher detaillierter Lageerkennt-
nisse geführt? (Bitte aufstellen nach Revierbereich, Orten, Plätzen,
Straßen, Straßenzügen und dem jeweiligem räumlichen Umfang.)**

In Leipzig wurden in den folgenden besonders kriminalitätsbelasteten örtli-
chen Bereichen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung gemäß § 15 Abs. 1
Nr. 2 SächsPVDG durchgeführt:

1. Stadtbezirk Leipzig-Ost (Revierbereich Leipzig-Zentrum)
 - „Ludwigstraße“ (Eisenbahnstraße/Elisabethstraße → Eisenbahnstraße
→ Rosa-Luxemburg-Straße → Mariannenstraße → Hermann-
Liebmann-Straße → Ludwigstraße → Elisabethstraße)
 - „Rabet“ (Eisenbahnstraße/Elisabethstraße → Elisabethstraße → Kon-
radstraße → Hermann-Liebmann-Straße → Rabet → Lorenzstraße →
Konstantinstraße → Eisenbahnstraße)
2. Stadtbezirk Leipzig-Mitte (Revierbereich Leipzig-Zentrum)
 - Bereich „Schwanenteich“ neben der Leipziger Oper
 - Bereich „Kleiner-Willy-Brand-Platz/Bürgermeister-Müller-Park“

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

3. Stadtbezirk Leipzig-West (Revierbereich Leipzig-Südwest)

- Teilbereich der Fußgängerzone „Stuttgarter Allee“

4. Stadtbezirk Leipzig-Ost (Revierbereich Leipzig-Südost)

- Bereich „Leonhard-Frank-Straße“ (Leonhard-Frank-Straße → Püchauer Straße [nördlich der Kreuzung Macherner Straße] → Walther-Barth-Straße [zwischen Leonhard-Frank-Straße und Reinhardtstraße] → Alfred-Schurig-Straße → Rosmarienweg → Portitzer Straße [ab Macherner Straße bis Übergang Louis-Fürnberg-Straße] → Louis-Fürnberg-Straße).

Die im Zusammenhang mit der Frage stehenden Lageerkennnisse wurden als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Diese Einstufungen beruhen auf § 4 Abs. 2 Nr. 4 Sächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz i. V. m. Ziffern II Nr. 8.1, I Nr. 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Ziel der Maßnahme ist es, auf der Grundlage der Kenntnisse zur örtlich konkreten deliktsbezogenen Kriminalitätsbelastung, Straftaten zu verhindern. Ein öffentliches Bekanntwerden der polizeilichen Lage würde dazu führen, dass potentielle Täter ihre Vorgehensweise darauf einstellen könnten. Aufgrund dieser Einstufung wurde die weitergehende Beantwortung der Frage 1 an die Geheimschutzstelle des Sächsischen Landtages mit der Bitte übersandt, den Damen und Herren Abgeordneten die Einsichtnahme zu ermöglichen.

Frage 2:

Wann und wo erfolgte im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.03.2020 die Einrichtung von Kontrollstellen bzw. Kontrollbereichen im Zusammenhang mit Versammlungen oder sonstigen Zusammenkünften im öffentlichen Raum, entsprechend der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. Nr. 6 SächsPolG? (bitte nach zeitlicher und räumlicher Ausdehnung der Maßnahmen und auf Grund welcher Lageerkennnisse oder welcher Einsatzlage auflisten)

Die Einrichtung von Kontrollstellen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsPVDG wird weder statistisch erfasst noch anderweitig zentral dokumentiert.

Ein Kontrollbereich wurde anlässlich der unter dem Titel „Wir sind alle links unten“ angekündigten Versammlungslage am 24. Januar 2020, 20:00 Uhr, bis 26. Januar 2020, 06:00 Uhr, eingerichtet.

Der räumliche Geltungsbereich umfasste den innerhalb von Kreisverkehr/Karl-Tauchnitz-Straße, Martin-Luther-Ring, Wilhelm-Leuschner-Platz, Roßplatz, Grünwaldstraße, Windmühlenstraße, Bayrischer Platz, Arthur-Hoffmann-Straße, Kohlenstraße, Löbniger Straße, Richard-Lehmann-Straße, Zwenkauer Straße, Meusdorfer Straße, Mühlholzgasse, Teichstraße, B2 in stadteinwärtige Richtung, Wundtstraße, Karl-Tauchnitz-Straße bis Kreisverkehr/Karl-Tauchnitz-Straße gelegenen Bereich und erstreckte sich auf die ihn begrenzenden Straßenzüge in ihrer gesamten Breite, einschließlich Gehweg und möglicher angrenzender Bebauung.

Tatsachen rechtfertigten die Annahme, dass im angesprochenen räumlichen Bereich Straftaten im Sinne des § 100a Strafprozessordnung und nach § 28 Sächsisches Ver-

sammlungsgesetz drohten. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Erkenntnislage zur autonomen linksextremistischen Szene in Leipzig war insbesondere von Bedeutung, dass im Vorfeld der für den 29. Januar 2020 terminierten mündlichen Verhandlung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Vereinsverbot der Internetplattform „linksunten.indymedia.org“ bundesweit auch durch die militante autonome Szene zu Protesten aufgerufen worden war. Wegen der zentralen Bedeutung der Plattform für die Szene sollten am 25. Januar 2020, dem so genannten „Tag (((i)))“, insbesondere Aktionen in Leipzig vor dem Sitz des Bundesverwaltungsgerichtes stattfinden. Neben angezeigten Versammlungen war auch mit spontanen Aktionen der gewaltbereiten bzw. gewaltgeneigten linksextremistischen Szene zu rechnen. In der Stadt selbst wurden eine Vielzahl von Plakatierungen, Graffiti, Transparentaktionen mit der Zielrichtung „Tag(((i)))“ am 25. Januar festgestellt. Unter anderem wurde in Leipzig ein Plakat mit der Aufschrift „Am ... 25.01.2020, gemeinsam und entschlossen gegen das Verbot, wir sind alle linksunten, indymedia.org. BURNING THE Court-House“ an einer Hauswand angebracht.

Am 10. Januar 2020 erschien auf „de.indymedia.org“ ein Artikel des Autors „Ein aufständiger Einkaufswagen“ unter der Überschrift „Wir suchen die direkte Konfrontation – Am Tag (((i))) alle nach Leipzig: Bullen angreifen!“. Darin heißt es u. a.:

„...Die Jahre der Defensive müssen wir hinter uns bringen und uns in ein neues kämpferisches und hoffentlich revolutionäres Jahrzehnt begeben. Hierfür rufen wir alle emanzipatorischen und militanten Kräfte auf, am Tag (((i))), den 25.01.2020, gemeinsam das alte Leipziger Pflaster aufzuwühlen und die neue Welt zu erkämpfen! ...“

Der Artikel schließt mit der Schlussformel:

„...im Gegensatz zu ihnen, fühlen wir uns dadurch nicht verletzt und bleiben dabei:
Bullenschweine angreifen!

Für den Krawall,

für einen militanten Widerstand.

Am Tag (((i))) den Staat angreifen,

Leipzig wird brennen.

Freiheit für alle Gefangenen,

Feuer allen Knästen.

(A)...

Frage 3:

Wie viele Kontrollbereiche, entsprechend § 15 Abs. 1, Satz 1, Nr. 6 SächsPolG, wurden wo im Gebiet der Stadt Leipzig im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.03.2020 auf Grund welcher Lageerkenntnisse eingerichtet und ausgewiesen? (bitte nach zeitlicher und räumlicher Ausdehnung der Maßnahmen und auf Grund welcher Lageerkenntnisse oder welcher Einsatzlage auflisten)

Es wird auf die Antwort auf die Frage 2 Absätze 2 ff. verwiesen

Zum Kontrollbereich anlässlich der regelmäßig wiederkehrenden Silvesterereignisse zum Jahreswechsel 2019/2020 in Leipzig, Stadtteil Connewitz, wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/1173 verwiesen.

Weitere Kontrollbereiche wurden nicht eingerichtet.

Frage 4:

Welche Straßen im Gebiet der Stadt Leipzig wurden im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.03.2020 auf Grund welcher dokumentierten Erkenntnisse und welches polizeilichen Kontrollkonzeptes als „Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität“ nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsPolG ausgewiesen? (Bitte nach Datum, Zeitraum, Erkenntnissen und Benennung des polizeilichen Konzeptes auflisten)

Die im Kontext mit der Frage stehenden Unterlagen unterliegen der Einstufung „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, da eine Offenlegung der bezeichneten Straßen dem Kontrollzweck zuwiderlaufen würde. Aufgrund dieser Einstufung der ausgewiesenen Straßen und der für die Entscheidung zugrundeliegenden Erkenntnisse wurde die Beantwortung der Frage 4 an die Geheimschutzstelle des Sächsischen Landtages mit der Bitte übersandt, den Damen und Herren Abgeordneten die Einsichtnahme zu ermöglichen. Ergänzend wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/8912 verwiesen.

Frage 5:

Sind gegen in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 vorgenommene verdachtsunabhängige Kontrollen an „gefährlichen Orten“, in Kontrollbereichen, an Kontrollstellen oder auf Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität Rechtsmittel eingelegt worden? (bitte auch Verfahrensstand angeben)

Im abgefragten Zeitraum wurde ein Rechtsmittel gegen eine Kontrolle in einem Kontrollbereich eingelegt. Das gerichtliche Verfahren wurde durch die Zurückweisung des Antrages des Klägers auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht rechtskräftig abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller